

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6040

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Unbewilligte Demonstration gegen die Militärübung Conex 26 in Liestal
Urheber/in:	Stefan Meyer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	25. Juni 2026
Dringlichkeit:	—

Am Samstag, 20. Juni 2026, fand in Liestal eine Kundgebung eines Bündnisses linksautonomer Gruppierungen gegen die Militärübung Conex 26 statt. Gemäss Medienberichten versammelten sich rund 100 Personen, zogen vom Bahnhof durch das Stedtli in Richtung Kaserne und führten die Veranstaltung **ohne Bewilligung** durch. Die Polizei Basel-Landschaft begleitete den Umzug mit einem Aufgebot und einem Dialogteam, hielt sich jedoch im Hintergrund; ein Kontakt mit den Demonstrierenden kam nicht zustande. Ein Teil der an Conex 26 beteiligten Armeeangehörigen ist in der Kaserne Liestal untergebracht, die zugleich das Ziel des Umzugs bildete.

Kundgebungen auf öffentlichem Grund stellen einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und sind bewilligungspflichtig. Die Durchführung ohne Bewilligung erfüllt einen Übertretungstatbestand. Aus Sicht der Rechtsgleichheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie mit Blick auf die Signalwirkung für künftige Veranstaltungen wirft das Geschehen Fragen auf. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde für die Kundgebung vom 20. Juni 2026 bei der zuständigen Behörde (Stadtrat Liestal) ein Bewilligungsgesuch eingereicht? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, war den Behörden die geplante Durchführung im Vorfeld bekannt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage und gestützt auf welche Lagebeurteilung entschied die Polizei Basel-Landschaft, die unbewilligte Kundgebung gewähren zu lassen und nicht aufzulösen?
3. Welche konkreten Kriterien führten zur Einschätzung, dass von der unbewilligten Kundgebung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging?
4. Welche Rolle spielte die politische Ausrichtung der Teilnehmer bei der polizeilichen Lagebeurteilung, und verfügt der Kanton über eine einheitliche Praxis bzw. über Vorgaben für das polizeiliche Vorgehen bei unbewilligten Kundgebungen, die unabhängig von der politischen Ausrichtung der Veranstalter rechtsgleich angewendet wird?
5. Wird gegen die Organisatoren der unbewilligten Kundgebung ein Übertretungs- bzw. Strafverfahren wegen Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ohne Bewilligung eingeleitet? Falls nein, aus welchen Gründen?

6. Konnten die verantwortlichen Personen identifiziert werden? Welche Massnahmen ergreift der Kanton, wenn sich bei unbewilligten Kundgebungen keine verantwortliche Ansprechperson zu erkennen gibt?
7. Welche Kosten (Polizeieinsatz, Sicherheitsdispositiv, allfällige Folgekosten) sind dem Kanton durch den Einsatz entstanden? Besteht die Möglichkeit, diese Kosten den Veranstaltern zu überbinden, und wird der Regierungsrat davon Gebrauch machen?
8. Stand die Durchführung der Militärübung Conex 26 oder der Betrieb der Kaserne Liestal durch die Kundgebung in irgendeiner Form unter Einschränkung oder besonderer Beobachtung?
9. Wurden seitens der Armee oder der Kasernenverantwortlichen Sicherheitsbedenken geäussert, und wie wurden diese berücksichtigt? Wurden die Armee bzw. die Kasernenverantwortlichen im Vorfeld über die geplante Kundgebung informiert und in das Sicherheitsdispositiv einbezogen?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsverhältnis zur Rechtsgleichheit gegenüber jenen Veranstaltern, die für Anlässe auf öffentlichem Grund ordnungsgemäss ein Gesuch stellen, Auflagen einhalten und Gebühren entrichten?
11. Wie viele unbewilligte Kundgebungen haben in den letzten fünf Jahren auf dem Kantonsgebiet stattgefunden, und in wie vielen Fällen wurde ein Verfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet bzw. eine Busse ausgesprochen?
12. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein folgenloses Geschehenlassen unbewilligter Kundgebungen eine problematische Signal- und Präzedenzwirkung für künftige Veranstaltungen entfalten kann? Welche Konsequenzen zieht er daraus?
13. Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Kanton (Polizei Basel-Landschaft) und Gemeinde (Bewilligungsbehörde) bei der Vorbereitung, Begleitung und Nachbearbeitung solcher Anlässe geregelt, und sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Verbesserungsbedarf?